S 14 AL 3485/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Abzweigung bei Verletzung der Unterhaltspflicht minderjährige Kinder Rangverhältnis der Unterhaltsansprüche bei Unterhaltstitel Gleichrangigkeit Ermessensausübung
Leitsätze	Das Vorliegen eines Unterhaltstitels für einen von mehreren Unterhaltsberechtigten führt bei der Abzweigung nicht zum Vorrang des titulierten Unterhaltsanspruchs.
Normenkette	SGB I § 48 Abs 1 S 1 SGB I § 48 Abs 1 S 4 BGB § 1602 Abs 1 BGB § 1603 Abs 1 BGB § 1603 Abs 2 S 1 BGB § 1609 Abs 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 AL 3485/99
Datum	11.04.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 AL 1786/02
Datum	11.12.2003

3. Instanz

Datum	07.10.2004

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg vom 11. Dezember 2003 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurÃ¼ckverwiesen.

GrÃ¼nde:

I

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die Ablehnung einer Abzweigung von Sozialleistungen (Â§ 48 Abs 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I)).

Die Beklagte gewÃ¤hrte dem Arbeitslosen H. (Beigeladener zu 1.) ab 1. April 1999 Arbeitslosengeld (Alg) und nach ErschÃ¶pfung des Anspruchs Arbeitslosenhilfe (Alhi). Jeweils wegen des Unterhalts fÃ¼r Kinder des Beigeladenen zu 1. beantragten sowohl die Stadt W. (Beigeladene zu 2.) als auch das klagende Land die Auszahlung eines Teils der Leistungen.

Auf den Antrag der Beigeladenen zu 2., der auf den titulierten Unterhaltsanspruch eines nicht ehelichen Kindes, der seinerzeit noch minderjÃ¤hrigen U. (Beigeladene zu 3.), gestÃ¼tzt war, zweigte die Beklagte mit Wirkung ab 1. Juli 1999 kalendertÃ¤glich 12,92 DM vom Alg ab. Die Abzweigung endete mit der VolljÃ¤hrigkeit der Beigeladenen zu 3. am 25. Juli 2000.

Den mit Schreiben vom 22. Juli 1999 gestellten Antrag des KlÃ¤gers, der einem ehelichen Kind des Beigeladenen zu 1. (Sandy) nach der Trennung der Eheleute im Oktober 1998 Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) gewÃ¤hrte, lehnte die Beklagte ab. Sie begrÃ¼ndete das im Wesentlichen damit, dass der Beigeladene zu 1. den Teil der Leistungen, der nach Abzweigung der im Unterhaltstitel der Beigeladenen zu 3. festgesetzten Summe verbleibe, zur Bestreitung seines eigenen Lebensunterhalts benÃ¶tige. Wegen fehlender LeistungsfÃ¤higkeit bestehe daher keine Unterhaltspflicht gegenÃ¼ber dem Kind Sandy, sodass die Voraussetzungen fÃ¼r eine Auszahlung an den KlÃ¤ger nicht vorlÃ¤gen (Bescheid vom 29. Juli 1999; Widerspruchsbescheid vom 24. August 1999).

Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte unter Aufhebung ihrer Bescheide verurteilt, dem KlÃ¤ger hinsichtlich des Abzweigungsantrags vom 22. Juli 1999 einen neuen Bescheid zu erteilen (Urteil vom 11. April 2002). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung mit Urteil vom 11. Dezember 2003 zurÃ¼ckgewiesen und zur BegrÃ¼ndung im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt: Die generelle NichtberÃ¼cksichtigung des Kindes Sandy sei ermessensfehlerhaft. Die Voraussetzungen einer Abzweigung seien unumstritten erfÃ¼llt. Dass die Beklagte nur zu Gunsten des Kindes, das einen Unterhaltstitel erwirkt habe, eine Abzweigung vorgenommen habe, stelle einen Ermessensfehlgebrauch dar. Denn ein Unterhaltstitel fÃ¼hre nach Sinn und Zweck der Abzweigungsregelung und wegen des unterhaltsrechtlichen Gleichrangs minderjÃ¤hriger Kinder nicht dazu, dass der nicht titulierte Unterhaltsanspruch eines anderen Kindes ignoriert werden dÃ¼rfe. Eine Abzweigung setze keinen Unterhaltstitel, sondern nur eine Unterhaltsverpflichtung voraus.

Mit der zugelassenen Revision rÃ¼gt die Beklagte eine Verletzung des Â§ 48 SGB I. Sie macht geltend, dass der Umfang der Unterhaltspflicht nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) bei Vorliegen eines rechtskrÃ¤ftigen Unterhaltstitels

durch diesen bestimmt werde. Danach dÃ¼rfe die Beklagte bei der Entscheidung Ã¼ber eine Abzweigung von der titulierten HÃ¶he eines Unterhaltsanspruchs nicht abweichen.

Die Beklagte beantragt,
die Urteile des LSG Baden-WÃ¼rttemberg vom 11. Dezember 2003 und des SG Karlsruhe vom 11. April 2002 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,
die Revision der Beklagten zurÃ¼ckzuweisen.

Der KlÃ¤ger verteidigt das angefochtene Urteil.

II

Die Revision der Beklagten ist zulÃ¤ssig und iS der ZurÃ¼ckverweisung an das LSG begrÃ¼ndet.

Gegenstand des Verfahrens ist der Bescheid vom 29. Juli 1999 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 24. August 1999, durch den die Beklagte es abgelehnt hat, an den KlÃ¤ger einen Teil des dem Beigeladenen zu 1. zustehenden Alg auszuzahlen. Diese Entscheidung war entgegen der Ansicht der Vorinstanzen jedenfalls nicht deswegen rechtswidrig, weil sie an einem Ermessensfehler leidet. Die bisherigen Feststellungen des LSG versetzen den Senat jedoch nicht in die Lage, abschlieÃend zu entscheiden, ob die Beklagte eine Abzweigung zu Recht abgelehnt hat. Deshalb war die Sache zur Nachholung der noch erforderlichen Feststellungen an das LSG zurÃ¼ckzuverweisen (Â§ 170 Abs 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG)).

1. Laufende Geldleistungen, die der Sicherung des Lebensunterhalts zu dienen bestimmt sind, kÃ¶nnen in angemessener HÃ¶he an den Ehegatten oder die Kinder des Leistungsberechtigten ausgezahlt werden, wenn er ihnen gegenÃ¼ber seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht nicht nachkommt (Â§ 48 Abs 1 Satz 1 SGB I). Die Auszahlung kann auch an die Person oder Stelle erfolgen, die dem Ehegatten oder den Kindern Unterhalt gewÃ¤hrt (Â§ 48 Abs 1 Satz 4 SGB I). Es kann auf der Grundlage der vom LSG getroffenen Feststellungen nicht abschlieÃend beurteilt werden, ob die Voraussetzungen des Â§ 48 SGB I erfÃ¼llt sind.

1.1 Die laufenden Geldleistungen, die der Beigeladene zu 1. von der Beklagten bezogen hat, waren zur Sicherung des Lebensunterhalts bestimmt (vgl zum Alg ua BSG FamRZ 1987, 274, und zur Alhi ua BSGE 57, 59 = SozR 1200 Â§ 48 Nr 8). Auch eine Abzweigung â dh die teilweise Ãbertragung der Empfangsberechtigung an der dem Beigeladenen zu 1. zustehenden Sozialleistung (vgl dazu ua BSGE 84, 16 = SozR 3-1300 Â§ 50 Nr 21) â zu Gunsten des KlÃ¤gers kommt in Betracht, weil dieser nach den nicht angegriffenen Feststellungen dem Kind Sandy des Beigeladenen zu 1. Leistungen nach dem UVG gewÃ¤hrt hat. Deshalb ist der KlÃ¤ger zum einen eine Unterhalt gewÃ¤hrende Stelle iS von Â§ 48 Abs 1 Satz 4 SGB I, und zum anderen sind etwaige UnterhaltsansprÃ¼che des Kindes, dem er

Unterhaltsleistungen gewÃ¤hrt hat, auf den KlÃ¤ger Ã¼bergegangen (Â§ 1 iVm Â§ 7 Abs 1 Satz 1 UVG in der vom 1. Juli 1998 bis 31. Dezember 2001 geltenden Fassung durch das Gesetz zur Vereinheitlichung des Unterhalts minderjÃ¤hriger Kinder (Kindesunterhaltsgesetz) vom 6. April 1998, BGBl I 666).

1.2 Noch offen ist jedoch, ob die weiteren Voraussetzungen der begehrten Abzweigung ebenfalls erfÃ¼llt waren. Insoweit ist die Beklagte grundsÃ¤tzlich zutreffend davon ausgegangen, dass eine Abzweigung nur zulÃ¤ssig ist, falls (ua) der Leistungsberechtigte im Hinblick auf den Unterhaltsbedarf seiner AngehÃ¶rigen leistungsfÃ¤hig ist. Denn die von Â§ 48 Abs 1 Satz 1 SGB I vorausgesetzte "gesetzliche Unterhaltspflicht" erfordert nach den dafÃ¼r maÃgebenden Bestimmungen des bÃ¼rgerlichen Rechts nicht nur die BedÃ¼rftigkeit des jeweiligen AngehÃ¶rigen, der auÃer Stande sein muss, sich selbst zu unterhalten (Â§ 1602 Abs 1 des BÃ¼rgerlichen Gesetzbuchs (BGB)), sondern darÃ¼ber hinaus auch die FÃ¤higkeit des Leistungsberechtigten zu Unterhaltsleistungen (vgl ua BSG SozR 3-1200 Â§ 48 Nr 4). Unterhaltspflichtig ist nicht, wer bei BerÃ¼cksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen auÃer Stande ist, ohne GefÃ¤hrdung seines angemessenen Unterhalts den Unterhalt zu gewÃ¤hren (Â§ 1603 Abs 1 BGB).

Befinden sich Eltern in dieser Lage, gilt zwar eine verschÃ¤rfte Unterhaltspflicht, weil Â§ 1603 Abs 2 Satz 1 BGB die Eltern gegenÃ¼ber ihren minderjÃ¤hrigen unverheirateten Kindern dazu verpflichtet, alle verfÃ¼gbaren Mittel zu ihrem und der Kinder Unterhalt gleichmÃ¤Ãig zu verwenden. Dadurch entfÃ¤llt das Erfordernis der LeistungsfÃ¤higkeit jedoch nicht vÃ¶llig, weil jede Unterhaltspflicht durch einen bestimmten â je nach den UmstÃ¤nden allerdings unterschiedlich zu bemessenden â Selbstbehalt fÃ¼r den eigenen notwendigen Bedarf begrenzt ist (vgl ua BSGE 57, 59 = SozR 1200 Â§ 48 Nr 8; BSGE 59, 30 = SozR 1200 Â§ 48 Nr 10; BSG SozR 1200 Â§ 48 Nr 11). Nach der von den Familiengerichten Ã¼berwiegend angewendeten DÃ¼sseldorfer Tabelle, die sich â vorbehaltlich der fÃ¼r das Beitrittsgebiet zu beachtenden EinschrÃ¤nkungen (dazu BSG SozR 3-1200 Â§ 48 Nr 4) â grundsÃ¤tzlich als MaÃstab fÃ¼r eine pauschalierende Bestimmung des Selbstbehalts eignet (vgl ua BSGE 57, 59 = SozR 1200 Â§ 48 Nr 8; BSGE 59, 30 = SozR 1200 Â§ 48 Nr 10; BSG SozR 1200 Â§ 48 Nr 11; BSG FamRZ 1987, 274), belief sich der notwendige Eigenbedarf eines nicht erwerbstÃ¤tigen Unterhaltspflichtigen, der ihm in der Regel auch gegenÃ¼ber minderjÃ¤hrigen unverheirateten Kindern als Mindestselbstbehalt zu belassen war, im hier maÃgeblichen Zeitraum auf 1.300 DM monatlich (DÃ¼sseldorfer Tabelle, Stand 1. Juli 1999, Anmerkung 5, abgedruckt ua in NJW 1999, 1845).

Eine Abzweigung von Sozialleistungen nach Â§ 48 Abs 1 Satz 1 SGB I ist nur zulÃ¤ssig, wenn nach den MaÃstÃ¤ben des Zivilrechts fÃ¼r den Leistungsberechtigten eine konkrete Pflicht zur Zahlung von Unterhalt an seine AngehÃ¶rigen besteht, wÃ¤hrend eine lediglich abstrakte, nur an das Bestehen der Ehe oder an das VerwandtschaftsverhÃ¤ltnis anknÃ¼pfende Unterhaltsverpflichtung (Â§Â§ 1361, 1601 BGB) nicht genÃ¼gt (stRspr, vgl ua BSGE 57, 59 = SozR 1200 Â§ 48 Nr 8; BSGE 59, 30 = SozR 1200 Â§ 48 Nr 10; BSG SozR 1200 Â§ 48 Nr 11; BSG FamRZ 1987, 274; BSG SozR 3-1200 Â§ 48 Nr 4). Da die Verletzung einer konkreten Pflicht zur Unterhaltszahlung Tatbestandsvoraussetzung

des Â§ 48 SGB I ist, hat die Beklagte auch erst nach Feststellung dieses Merkmals â□□ dessen Vorliegen gerichtlich voll nachprÃ¼fbar ist (ua BSG SozR 1200 Â§ 48 Nr 12 mwN) â□□ ihr Ermessen auszuÃ¼ben, ob und in welchem Umfang sie eine Abzweigungsregelung zu Gunsten des Antragstellers trifft (vgl ua BSGE 68, 107 = SozR 3-1300 Â§ 50 Nr 7; BSG 28. Juni 1991 â□□ 11 RAr 47/90 = SozR 3-1300 Â§ 50 Nr 10 und Urteil vom 17. Oktober 1991 â□□ 11 RAr 27/91, unverÃ¶ffentlicht).

Die Beklagte hat die Ablehnung damit begrÃ¼ndet, dass der Beigeladene zu 1. gegenÃ¼ber dem Kind Sandy schon nicht (mehr) leistungsfÃ¤hig sei. Damit hat die Beklagte das Bestehen einer konkreten Unterhaltspflicht des Beigeladenen zu 1. gegenÃ¼ber dem Kind Sandy und mithin bereits eine Tatbestandsvoraussetzung fÃ¼r die vom KlÃ¤ger erstrebte Abzweigung verneint. Nach dem Standpunkt der Beklagten war daher fÃ¼r eine Ermessensentscheidung Ã¼ber das Ob und Wie einer Auszahlung an den KlÃ¤ger kein Raum. Damit unterliegt der angefochtene Ablehnungsbescheid der PrÃ¼fung, ob die Beklagte die Tatbestandsvoraussetzungen fÃ¼r eine Abzweigung an den KlÃ¤ger zu Recht verneint hat. Das lÃ¤sst sich auf der Grundlage der bisherigen Feststellungen indes noch nicht abschlieÃ□end beantworten. Denn der Senat folgt der Annahme der Beklagten, dem Kind Sandy bzw dem KlÃ¤ger als Unterhalt gewÃ¤hrende Stelle kÃ¶nne schon wegen der titulierten UnterhaltsansprÃ¼che der Beigeladenen zu 3. fehlende LeistungsfÃ¤higkeit des Beigeladenen zu 1. entgegengehalten werden, nicht. Diese Auffassung trifft selbst dann nicht zu, wenn man fÃ¼r die revisionsrechtliche PrÃ¼fung unterstellt, dass die Beigeladene zu 3. zur Zeit der Ablehnung unterhaltsrechtlich (noch) gleichrangig neben dem Kind Sandy stand (Â§ 1609 Abs 1 BGB), was nach Â§ 1603 Abs 2 Satz 1 BGB neben der MinderjÃ¤hrigkeit zur weiteren Voraussetzung gehabt hÃ¤tte, dass die Beigeladene zu 3. unverheiratet war. Dazu ist bisher nichts festgestellt und im Hinblick auf die durch Â§ 1303 Abs 2 BGB erÃ¶ffnete MÃ¶glichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen schon nach Vollendung des 16. Lebensjahrs zu heiraten, versteht es sich auch nicht von selbst, weil die Beigeladene zu 3. nach den Feststellungen am 25. Juli 2000 volljÃ¤hrig geworden ist und demnach bei Erlass des Ablehnungsbescheids bereits 17 Jahre alt war.

UnabhÃ¤ngig davon ist im Zivilrecht, nach dem sich die unterhaltsrechtliche Beurteilung zu richten hat, jedenfalls bereits hÃ¶chstrichterlich geklÃ¤rt, dass der Unterhaltsanspruch eines Unterhaltsberechtigten grundsÃ¤tzlich nicht dadurch rechtlich beeintrÃ¤chtigt wird, dass ein anderer â□□ sei es auch ein nach dem Gesetz im gleichen Rang stehender â□□ Unterhaltsberechtigter bereits einen rechtskrÃ¤ftigen Titel Ã¼ber seinen Anspruch erwirkt hat und daraus vollstrecken kann (BGH FamRZ 1992, 797 = NJW 1992, 1624 mwN). Unter den genannten Voraussetzungen ist der Anspruch des noch nicht Ã¼ber einen Titel verfÃ¼genden Unterhaltsberechtigten vielmehr so zu beurteilen, wie er bei gleichzeitiger Entscheidung Ã¼ber alle UnterhaltsansprÃ¼che zu beurteilen wÃ¤re, und der Unterhaltsverpflichtete ist â□□ soweit sich danach der zu Gunsten des anderen Unterhaltsberechtigten bereits bestehende Titel als unberechtigt erweist â□□ ggf darauf verwiesen, Abhilfe im Wege der AbÃ¤nderungsklage (Â§ 323 Zivilprozessordnung (ZPO) bzw Â§ 654 ZPO) zu suchen (BGH aaO). Zudem hat auch das BSG bereits darauf hingewiesen, dass UnterhaltsansprÃ¼che nicht nur durch

die HÃ¶he des Selbstbehalts des Verpflichteten beschrÃ¤nkt, sondern auÃerdem auch durch gleichrangige weitere UnterhaltsansprÃ¼che beeinflusst werden, sodass unterhaltsrechtlich ggf eine Aufteilung des den Selbstbehalt des Verpflichteten Ã¼bersteigenden Teils der Sozialleistung erforderlich ist (BSGE 57, 59, 71 = SozR 1200 Â§ 48 Nr 8).

Allenfalls kÃ¶nnen unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere falls dem Unterhaltsverpflichteten keine schuldhaften VersÃ¤umnisse im Hinblick auf das Zustandekommen des Titels des einen Unterhaltsberechtigten anzulasten sind und durch eine AbÃ¤nderungsklage keine Abhilfe geschaffen werden kann, fÃ¼r die Vergangenheit Unterhaltszahlungen, die der Verpflichtete an den Berechtigten mit Titel bereits erbracht hat und die hÃ¶her waren als dasjenige, was unter BerÃ¼cksichtigung der Ã¼brigen Berechtigten in Wahrheit geschuldet war, nach den GrundsÃ¤tzen berÃ¼cksichtigt werden, die fÃ¼r die BerÃ¼cksichtigung gewÃ¶hnlicher Verbindlichkeiten eines Unterhaltspflichtigen bei der PrÃ¼fung seiner LeistungsfÃ¤higkeit gelten (BGH FamRZ 1992, 797 = NJW 1992, 1624). Auf solche Ausnahmen kommt es allerdings im vorliegenden Fall nicht an, denn die beantragte Abzweigung betraf keine UnterhaltsansprÃ¼che fÃ¼r die Vergangenheit.

Das bloÃe Vorliegen eines sog Mangelfalls, der dadurch gekennzeichnet ist, dass das fÃ¼r Unterhaltsleistungen verfÃ¼gbare Einkommen des Verpflichteten zur vollen Befriedigung aller gleichrangigen Berechtigten nicht ausreicht, kann unterhaltsrechtlich ebenfalls noch nicht zur (gÃ¤nzlichen) Verneinung der LeistungsfÃ¤higkeit â und damit der Zahlungspflicht â gegenÃ¼ber einem der Berechtigten fÃ¼hren. Vielmehr ist in einem derartigen Fall in der Regel eine Verteilung des nach Abzug des notwendigen Eigenbedarfs (Selbstbehalt) noch verfÃ¼gbaren Betrags auf die gleichrangig Berechtigten vorzunehmen (vgl DÃ¼sseldorfer Tabelle, Stand 1. Juli 1999, Anmerkung C mit Beispiel fÃ¼r die Verteilung der verfÃ¼gbaren Masse bei MangelfÃ¤llen, NJW 1999, 1845, 1846).

Diese zivilrechtlichen GrundsÃ¤tze sind auf den Abzweigungstatbestand des Â§ 48 SGB I nach dessen Sinn und Zweck zu Ã¼bertragen, denn allein das entspricht dem Charakter der Abzweigung als einer sozialrechtlichen "SoforthilfemaÃnahme". Dem steht auch die bisherige Rechtsprechung des BSG nicht entgegen, wie die Beklagte meint. Zwar trifft es zu, dass das BSG (grundlegend: SozR 1200 Â§ 48 Nr 3; ebenso ua: BSGE 59, 30 = SozR 1200 Â§ 48 Nr 10; BSG FamRZ 1987, 274) wiederholt ausgesprochen hat, dass ein rechtskrÃ¤ftiger Unterhaltstitel die gesetzliche Unterhaltspflicht iS des Â§ 48 SGB I bestimmt und â nach oben â begrenzt. Dass bei einer "Konkurrenz" mehrerer nach dem Gesetz gleichrangiger Unterhaltsberechtigter, von denen ein Teil Ã¼ber einen Titel verfÃ¼gt, der andere dagegen nicht, allein wegen der bereits titulierten AnsprÃ¼che die LeistungsfÃ¤higkeit im VerhÃ¤ltnis zu den Ã¼brigen Unterhaltsberechtigten verneint werden darf, hat das BSG dabei jedoch nicht ausgesprochen, zumal die jeweils beurteilten FÃ¤lle keinen Anlass gaben, auf diese Frage einzugehen.

Vielmehr hat das BSG darauf hingewiesen, dass das Gesetz im Hinblick auf den engsten Familienkreis von einer unterhaltsrechtlichen Gleichbehandlung der

gleichrangig Berechtigten sowohl hinsichtlich ihres materiellen Anspruchs als auch bei dessen Durchsetzung ausgeht (BSGE 55, 245 = SozR 1200 Â§ 48 Nr 7; FamRZ 1987, 274). AuÃerdem hat das BSG wiederholt betont, dass bei der Entscheidung Ã¼ber eine Abzweigung zu Gunsten eines AngehÃ¶rigen, der weder Ã¼ber einen Unterhaltstitel verfÃ¼gt noch eine verbindliche Vereinbarung Ã¼ber den zu leistenden Unterhalt vorweisen kann, die Feststellung, ob gegenÃ¼ber diesem AngehÃ¶rigen eine Unterhaltspflichtverletzung vorliegt, nach der Rechtslage zu treffen ist, die sich aus den Vorschriften des bÃ¼rgerlichen Rechts ergibt (BSGE 57, 59 = SozR 1200 Â§ 48 Nr 8; BSGE 59, 30 = SozR 1200 Â§ 48 Nr 10; SozR 1200 Â§ 48 Nr 11; FamRZ 1987, 274).

2. Ob die von Â§ 48 SGB I vorausgesetzte Verletzung einer konkreten Pflicht zur Zahlung von Unterhalt an das Kind Sandy tatsÃ¤chlich vorgelegen hat, hat das LSG nicht geprÃ¼ft. Aus den bisherigen Feststellungen kann der Senat nicht mehr als eine durch die Vaterschaft begrÃ¼ndete abstrakte Unterhaltspflicht des Beigeladenen zu 1. entnehmen, was keine abschlieÃende Beurteilung erlaubt. Die noch fehlenden Feststellungen zur Frage einer konkreten Unterhaltspflicht, die sich auf den gesamten von dem Abzweigungsbegehren betroffenen Zeitraum zu erstrecken haben, wird das LSG deshalb nachholen mÃ¼ssen.

Dabei wird das LSG der Frage nachgehen mÃ¼ssen, ob es Hinweise dafÃ¼r gibt, dass der Beigeladene zu 1. zur Abwehr seiner grundsÃ¤tzlich gesteigerten Unterhaltspflicht als Vater das Kind Sandy hinsichtlich des Barunterhalts auf andere leistungsfÃ¤hige Verwandte oder auf vorhandenes VermÃ¶gen hÃ¤tte verweisen kÃ¶nnen (Â§ 1603 Abs 2 Satz 3 BGB). Ferner wird der Frage nachzugehen sein, ob der Eigenbedarf des Beigeladenen zu 1. schematisch (zB anhand der DÃ¼sseldorfer Tabelle) bemessen werden darf oder ob das ausnahmsweise unangebracht ist, weil der danach zu belassende Selbstbehalt nach den konkreten UmstÃ¤nden des Falles unzureichend wÃ¤re (vgl dazu ua BSG FamRZ 1987, 274, mwN).

Sollten die Feststellungen zu dem Ergebnis fÃ¼hren, dass alle Tatbestandsvoraussetzungen einer Abzweigung vorlagen, wird zu beachten sein, dass die Beklagte der ggf zu bejahenden Verpflichtung, den Abzweigungsantrag des KlÃ¤gers neu zu bescheiden, nicht entgegenhalten kÃ¶nnte, dass sie die dem Beigeladenen zu 1. zustehenden Leistungen â teils durch Auszahlung an ihn selbst, teils durch Auszahlung an die Beigeladene zu 3. bis zu deren VolljÃ¤hrigkeit â schon vollstÃ¤ndig erbracht hat. Denn wie das BSG bereits entschieden hat (BSGE 57, 127 = SozR 1200 Â§ 48 Nr 9), kann ein LeistungstrÃ¤ger sich nicht â und zwar nicht einmal im Rahmen der ErmessensausÃ¼bung, die ihm nach Feststellung der Tatbestandsvoraussetzungen des Â§ 48 SGB I zukommt â mit Erfolg darauf berufen, dass er eine Sozialleistung vollstÃ¤ndig anderweit ausgezahlt und keine weiteren BetrÃ¤ge mehr zur VerfÃ¼gung hat, falls er bei der Behandlung eines Auszahlungsantrags fehlerhaft vorgegangen ist und deswegen die Auszahlung der Leistung an einen anderen EmpfÃ¤nger fortgesetzt hat.

Da noch nicht feststeht, ob die Voraussetzungen des Â§ 48 SGB I vorliegen, kann der Senat nicht abschlieÃend zu der von den Vorinstanzen in den Vordergrund gestellten Frage Stellung nehmen, ob das Vorliegen eines Unterhaltstitels in sog

MangelfÃ¤llen wenigstens im Rahmen der ErmessensausÃ¼bung von ausschlaggebender Bedeutung sein kann. Der Senat weist allerdings darauf hin, dass sowohl die Rechtsprechung des BGH zur Bedeutung von Unterhaltstiteln fÃ¼r die UnterhaltsansprÃ¼che weiterer Berechtigter als auch der bereits erwÃ¤hnte Zweck der Abzweigung fÃ¼r die Auffassung des LSG sprechen, eine Bevorzugung von titulierten UnterhaltsansprÃ¼chen sei ermessensfehlerhaft.

Im Rahmen der erneuten Entscheidung wird das LSG auch darÃ¼ber zu befinden haben, inwieweit die Beteiligten einander Kosten zu erstatten haben.

Erstellt am: 14.02.2005

Zuletzt verändert am: 20.12.2024